

PRESSEMITTEILUNG

7.12.2007



„Ich muss euch sagen, es weihnachtet sehr“ – auch für Flüchtlinge?

Flüchtlingen kann Knecht Ruprecht das nicht sagen, denn für sie weihnachtet es nicht. Sie erhalten – vermutlich am 24.12. oder schon vorher - ihr übliches Lebensmittelpaket und können sich daraus zubereiten, was mit den kargen Zutaten eben gerade möglich ist, ebenso wie alle anderen Tage des Jahres. Sich selbst eine Mahlzeit zusammenstellen, mit dem, was bei ihnen an Festtagen Tradition ist oder was die Kinder besonders gern essen? Oder gar Geschenke? Fehlanzeige!

Seit 1997 gilt ein Gesetz, das für alle Asylbewerber, Aufenthaltsberechtigte aus humanitären Gründen, Kriegsflüchtlinge und Ausreisepflichtige, deren Ausreise nicht vollziehbar ist, Sachleistungen vorschreibt. Es heißt Asylbewerberleistungsgesetz, ein Wort, das so bürokratisch ist wie die Sache selbst. Das Nötigste, was Flüchtlinge zum täglichen Leben brauchen, kriegen sie geliefert, fast ohne Wahlmöglichkeit: Nahrungsmittel und Hygieneartikel in Paketen, die dreimal pro Woche ausgegeben werden, Kleider aus der Kleiderkammer, und das oft jahrelang. Bar erhalten Erwachsene und Jugendliche ab 15 Jahren nur ein Taschengeld von monatlich 40 €, Kinder bis 14 Jahre 20 € für alle persönlichen Bedürfnisse.

Was für uns selbstverständlich ist, dass wir bestimmen können, was wir essen, dass wir unsere Kleidung selbst aussuchen können, dass wir, auch wenn wir über wenig Geld verfügen, bestimmen können, wofür wir es ausgeben – all das können Flüchtlinge nicht. Flüchtlinge, die ja schon einiges durchgemacht haben, müssen hier in Verhältnissen leben, die sie ohne Not noch zusätzlichen Belastungen aussetzen.

Ohne Not, das findet der Flüchtlingsrat Baden-Württemberg, denn angesichts der stark gesunkenen Asylbewerberzahlen ist der ursprüngliche Zweck des Sachleistungsprinzips, nämlich als Abschreckung gegen so genannte Wirtschaftsflüchtlinge zu wirken, hinfällig. Am Tag der Menschenrechte appelliert daher der Flüchtlingsrat an die Landesregierung, das Sachleistungsprinzip zu überdenken.

Eigentlich ein bundesweit geltendes Gesetz, wird das Asylbewerberleistungsgesetz längst nicht mehr überall angewandt. So hat Berlin entschieden, Flüchtlingen lieber Bargeld auszuzahlen, denn das kommt die Kommune billiger. Die Lieferung von Sachleistungen erfordert nämlich einen hohen Verwaltungsaufwand. Einzelne Kommunen in Brandenburg, Rheinland-Pfalz und einigen anderen Bundesländern haben das Sachleistungsprinzip längst abgemildert oder ganz aufgegeben. Baden-Württemberg gehört zu den wenigen, die es noch rigoros anwenden.

Flüchtlinge steht 30 % weniger zu als Sozialhilfeempfängern. Die im Gesetz vorgesehene Anpassung an die Kostenentwicklung ist seit Bestehen des Gesetzes nicht erfolgt. So erhalten sie seit nunmehr zehn Jahren Sachleistungen im Werte von 184,07 € pro Monat und Haushaltsvorstand. Diese Summe deckt Getränke, Nahrung, Kleidung Gesundheits- und Körperpflege, Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalt inklusive Energiekosten (jedoch ohne Heizungskosten). Für Kinder bis 7 Jahre stehen Sachleistungen von 112,48 € zur Verfügung, ab 8 Jahre 158,50 €. Zieht man die in diesen Sätzen enthaltene Energiepauschale ab, so verbleiben zur Deckung des Lebensunterhalts monatlich 161,06 € für den Haushaltsvorstand und für die anderen Personen entsprechend weniger.

Es ist klar, dass sich das Versorgungsniveau mit steigenden Kosten bei konstanten Ansätzen laufend verschlechtert. Deshalb fordert der Flüchtlingsrat Baden-Württemberg die sofortige Anpassung der Leistungssätze an die Kostenentwicklung.

Wir bitten darüber hinaus dringend, angesichts der immer weiter sinkenden Flüchtlingszahlen, das Sachleistungsprinzip aufzugeben, so, wie es andere Bundesländer längst getan haben.

Gez. Ulrike Duchrow

FLÜCHTLINGSRAT
BADEN-WÜRTTEMBERG

Flüchtlingsrat Baden-Württemberg e. V.
Gemeinnützig anerkannt

vormals
Arbeitskreis Asyl Baden-Württemberg

Geschäftsstelle:
70182 Stuttgart
Urbanstr. 44
Fon: 0711-55 32 834
Fax: 0711-55 32 835
E-Mail:
info@fluechtlingsrat-bw.de
Internet:
www.fluechtlingsrat-bw.de

Spendenkonto:
BW-Bank
Kto. Nr. 3517930
BLZ 600 501 01

Registergericht
Stuttgart VR 4666



Gefördert durch die
Europäische Union